

## **1162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Unterrichtsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (1044 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle),**

**über die Regierungsvorlage (1126 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle),**

**über den Antrag 38/A der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird sowie über den Antrag 39/A der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird**

Durch den Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1044 der Beilagen) soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf soll die im Rahmen des Schulorganisationstrechtes notwendigen Grundlagen für die Übertragung des Schulversuches gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes betreffend den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in die Regel-Volksschule bringen. Im Detail wird diesbezüglich auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird (1045 der Beilagen), verwiesen. Ferner enthält der Entwurf Änderungen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher.

Durch den Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1126 der Beilagen) soll Vorsorge getroffen werden, daß die derzeit geführten

ganztägigen Schulversuche entsprechend dem Arbeitsübereinkommen in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, überführt werden. Die Möglichkeit der Ausweitung der ganztägigen Schulformen entsprechend dem Wunsch des Arbeitsübereinkommens wird durch das Programm eröffnet, daß der Bund sowohl für jene ganztägigen Schulformen, für die er Schulleiter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernimmt. Im übrigen kommt die Tragung des Aufwandes bei öffentlichen ganztägigen Schulformen dem gesetzlichen Schulerhalter zu, der jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können soll. Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit besonders wichtig. Dies wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 22. November 1990 den Initiativantrag 38/A eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Führung der Bezeichnung ‚Sonderschule‘ bzw. des Zusatzes, der die Behinderung der in der betreffenden Schule unterrichteten Kinder angibt, stellt nach Ansicht der Antragsteller ein äußeres Zeichen für die Absonderung der betreffenden Kinder dar. Diese fühlen sich daher auch nicht selten stigmatisiert, wenn sie beispielsweise ihren Schülerausweis herzeigen müssen oder die Bezeichnung Sonderschule auf dem Zeugnis steht. Jene Sonderschulen bzw. Sonderschulklassen, die den Lehrplan der Volksschule, Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges erfüllen, sollen daher auch ohne Beifügung der Art der Behinderung als ‚Volksschule‘, ‚Hauptschule‘ bzw. ‚Polytechnischer Lehrgang‘ bezeichnet werden. Jene Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volks- und Hauptschulen

und des Polytechnischen Lehrganges nicht erfüllt wird, sollten zur Führung eines von ihnen selbst gewählten Namens berechtigt sein, um dadurch eine äußerliche Diskriminierung bzw. Stigmatisierung der betreffenden Kinder zu vermeiden.“

Weiters haben die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 22. November 1990 den Initiativantrag 39/A eingebracht und diesen wie folgt begründet:

„Durch die 11. Schulorganisationsgesetznovelle wurden Schulversuche zur Integration behinderter Kinder eingeführt. Im Gegensatz zum seinerzeitigen FPÖ-Antrag, der die Versuche in allen Schulstufen und Schularten vorsah, begrenzte die Koalition diese auf den Pflichtschulbereich. Damit sind behinderte Kinder noch immer von der Chance, eine höhere Schulbildung zu erlangen, weitgehend ausgeschlossen. Diese Tatsache stellt nach Ansicht der Antragsteller eine sachlich nicht gerechtfertigte Ausgrenzung dar, die durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden soll. Darüber hinaus hat sich die im geltenden Gesetz festgelegte Höchstanzahl der Versuchsklassen (10% der Sonderschulklassen) als viel zu niedrig erwiesen, sodaß vorgeschlagen wird, die 10% auf die Anzahl der Klassen der betreffenden allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulart zu beziehen. Im übrigen gehen die Antragsteller davon aus, daß die Schülerzahl in den betreffenden integrativen Klassen je nach Anzahl der behinderten integrierten Schüler und je nach Behinderungsart entsprechend gesenkt wird.“

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage 1044 der Beilagen sowie die Anträge 38/A und 39/A erstmals in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Den Bericht zur Regierungsvorlage 1044 der Beilagen erstattete der Abgeordnete Franz Mrkvicka; den Bericht zum Antrag 38/A erstattete die Abgeordnete Mag. Karin Praxmayer, den Bericht zum Antrag 39/A der Abgeordnete Mag. Karl Schweizer.

Nach einer Debatte, an der sich außer den Berichterstattern die Abgeordneten Christine Heindl, Anton Bayr, Dr. Helmut Seel, Mag. Cordula Frieser, Dr. Hubert Pirker, Dr. Dieter Antoni, Regina Heiß, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Ernst Steinbach, Mag. Walter Posch sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurden die Verhandlungen zunächst vertagt und in einer weiteren Sitzung des Ausschusses am 29. Juni 1993 wieder aufgenommen.

In dieser Sitzung wurde auch die Vorlage 1126 der Beilagen mit behandelt. Über diese erstattete der Abgeordnete Dr. Johann Stippel den Bericht im Ausschuß.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Mag. Karl Schweizer, Anton Bayr, Paul Kiss, Mag. Karin Praxmayer, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Regina Heiß, Ernst Steinbach und Franz Mrkvicka sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurde die Regierungsvorlage 1044 der Beilagen in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchl und Dr. Helmut Seel, der auf Grund legislicher Überlegungen den Text der 15. und der 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1044 und 1126 der Beilagen) zu einem Gesetzestext zusammenfaßt, sowie eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Mag. Dr. Josef Höchl mit Mehrheit, hinsichtlich Ziffer 9 (§ 9 Abs. 2) einstimmig angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Christine Heindl fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Mag. Dr. Josef Höchl betreffend die Ziffern 25, 26 und 41 war folgende Begründung angeschlossen:

„Die Handelsschulen und die dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind die einzigen dreijährigen mittleren Lehranstalten, die ohne Abschlußprüfung beendet werden. Nunmehr sieht § 34 a des Berufsausbildungsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 23/1993 vor, daß für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechts das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule ..... nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung gilt. In den Erläuterungen hiezu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier um das Prüfungszeugnis einer Abschlußprüfung handelt. Dazu kommt, daß gemäß § 33 Abs. 1 a leg. cit. die bisherigen Regelungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen auf Grund schulmäßiger Ausbildung nur für Schüler aufrecht bleiben, die spätestens im Schuljahr 1992/93 mit dem Besuch der betreffenden Schule begonnen haben. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Unternehmerprüfung für Absolventen der Handelsschule und der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe, die ab dem Schuljahr 1994/95 mit der betreffenden Schulausbildung begonnen haben, nur entfällt, wenn die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.“

Um bestehende Berechnungen aufrecht erhalten zu können, ist daher die Einführung der Abschlußprüfung auch an den beiden genannten Schulen erforderlich.“

## 1162 der Beilagen

3

Der nunmehr vom Ausschuß beschlossene Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG; soweit der Entwurf Grundsatzbestimmungen enthält, gründet sich dieser auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein Bundesgesetz, das eine Angelegenheit der Schulorganisation betrifft, vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den im Entwurf vorliegenden Grundsatzbestimmungen zum Teil kürzere, zum Teil längere als die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegten Fristen enthalten sind, bedarf die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates.

Weiters hat der Ausschuß auf Grund von Anträgen der Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Mag. Dr. Josef Höchtl bzw. der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat jeweils Entschließungsanträge betreffend einen Bericht über Stand und Perspektiven der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder sowie betreffend eine gerechte Aufteilung von Planstellen des Bundes auf alle Bundesländer (Landesschulräte) bei Einführung ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen zu unterbreiten.

Dem letztgenannten Entschließungsantrag war nachstehende Begründung beigegeben:

„Am 23. April 1993 fanden im Bundesministerium für Finanzen Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländervertretern statt, in denen von Seiten des Bundes das Angebot gemacht wurde, für jede Schülergruppe in ganztägigen Schulformen fünf Lehrerwochenstunden bis zu einem Ausmaß der Betreuung von 10% der Pflichtschüler des betreffenden Bundeslandes zur Verfügung zu stellen.“

Die restliche Betreuung bis zu einem Ausmaß von 10 bis 15 Lehrerwochenstunden muß von den Ländern, Gemeinden und Eltern finanziert werden. Gleichzeitig erklärte sich der Bund bereit, den Stellenplänen der Länder zuzustimmen, sofern die bisher für die Schulversuche für ganztägige Schulformen vorgesehenen Planstellen weiterhin für den Lernbereich sowie für Freizeitgenstände und unverbindliche Übungen an ganztägigen Schulformen verwendet werden.

Auf Grund einer Berechnung des Landesschulrates für Steiermark, die auf Meldungen der einzelnen Landesschulratsbereiche basiert, ergibt sich für die Verteilung von Planstellen des Bundes auf die einzelnen Bundesländer im Verhältnis der dort

bestehenden Schülergruppen in ganztägigen Schulformen folgendes Bild:

Wien .....	0,94
Salzburg .....	0,89
Niederösterreich .....	0,84
Burgenland .....	0,83
Tirol .....	0,75
Oberösterreich .....	0,65
Steiermark .....	0,58
Kärnten .....	0,402
Vorarlberg .....	0,40

Aus dieser Darstellung folgt, daß in Wien, Salzburg, Niederösterreich und Burgenland mehr als die doppelte Anzahl von Planstellen für ganztägige Schülergruppen zur Verfügung stünde als in Kärnten oder Vorarlberg. Damit würden die Gemeinde Wien sowie alle Gemeinden in den zuerst genannten Bundesländern als Schulerhalter künftig weitauß weniger zur Finanzierung ganztägiger Schulformen beitragen müssen als Gemeinden in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg.

Eine Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Vertretern aus allen Landesschulratsbereichen soll die vorgelegten Daten verifizieren bzw. eine zusätzliche Berechnung in Relation zu den Stellenplanvereinbarungen und den beabsichtigten Ausweitungen je Bundesland erstellen. In weiterer Folge sollen Maßnahmen beraten werden, wie zu einer ausgewogenen, den Bedürfnissen des jeweiligen Bundeslandes entsprechenden Zuteilung von Planstellen zur ganztägigen Betreuung zu gelangen ist.

Jedenfalls erscheint es notwendig, die Ausstattung der Bundesländer Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich mit Planstellen des Bundes auf einen festzulegenden Durchschnittswert, der bei den Berechnungen des Landesschulrates für Steiermark in etwa bei Tirol liegt, stufenweise heranzuführen, um besonders krasse Unterschiede zu vermeiden.

Zweckmäßigerweise soll die Entschließung jedoch nicht nur auf den Bereich der Landeslehrerplanstellen beschränkt bleiben, sondern auch den Bereich der Bundeslehrerplanstellen (für AHS-Unterstufe und Übungsschule) erfassen.“

Die Regierungsvorlage 1126 der Beilagen, die durch den oben erwähnten Änderungsantrag Eingang in den vom Ausschuß beschlossenen Gesetzentwurf gefunden hat, gilt somit als miterledigt, ebenso die Anträge 38/A und 39/A.

4

## 1162 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

- ✓  
1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung

- erteilen,  
2. die beigedruckten Entschließungen annehmen,  
3. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 06 29

/ 2a  
/ 2b

**Dr. Johann Stippel**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchl**

Obmann

✓  
1

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird  
(15. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.“

2. Im § 5 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Absätze:

„(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen.

Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.“

3. Im § 6 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen.“

4. Im § 6 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.“

5. Im § 8 wird der Punkt nach lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- ,i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
  - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
  - bb) individuelle Lernzeit,
  - cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).“

6. Im § 8 a Abs. 1 tritt am Ende der lit. d an die Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich, wird der Punkt nach lit. e durch das Wort „und“ ersetzt und wird folgende lit. f angefügt:

„f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.“

7. In der Grundsatzbestimmung des § 8 a Abs. 3 tritt an die Stelle der Wendung „Abs. 1 lit. a bis e“ die Wendung „Abs. 1 lit. a bis f“.

8. Nach § 8 c wird folgender § 8 d samt Überschrift eingefügt:

„Führung ganztägiger Schulformen  
§ 8 d. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter

Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungssteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landes-schulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (Grundsatzbestimmung) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.“

#### 9. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.“

#### 10. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.“

#### 11. (Grundsatzbestimmung) Dem § 11 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Volksschulen können als ganztägige Volkschulen geführt werden.“

#### 12. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklass ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

#### 13. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungssteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

#### 14. (Grundsatzbestimmung) Dem § 14 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die Art und das Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen.“

#### 15. (Grundsatzbestimmung) Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.“

#### 16. (Grundsatzbestimmung) § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) § 13 Abs. 2 a und 3 ist anzuwenden.“

#### 17. Der bisherige Wortlaut des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.“

#### 18. (Grundsatzbestimmung) Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

## 1162 der Beilagen

7

„(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.“

19. (Grundsatzbestimmung) § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

20. Nach § 27 wird eingefügt:

- „c) Verfassungsbestimmungen
- Sonderpädagogische Zentren**

§ 27 a. (1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule mit angeschlossener Sonderschulklasse als Sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(3) Landeslehrer, die an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind „durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.“

21. (Grundsatzbestimmung) Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.“

22. (Grundsatzbestimmung) § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) § 13 Abs. 2 a und 3 ist anzuwenden.“

23. Dem § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden.“

24. Im § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingeführt:

„(2 a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

25. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Ausbildung an den Handelsschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet.“

26. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausbildung an den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe wird durch die Abschlußprüfung beendet.“

27. Im § 81 Abs. 1 lautet lit. d:

„d) Praktika.“

28. Im § 95 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a einzufügen:

„(3 a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 Abs. 1 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.“

29. Im § 96 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.

(1 a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3 a) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.“

30. § 97 samt Überschrift lautet:

#### „Aufnahmeveraussetzungen“

**§ 97.** (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus.

(3) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3 a) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.“

31. Im § 98 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kollegs (§ 95 Abs. 3 a) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.“

32. § 100 samt Überschrift lautet:

#### „Klassenschülerzahl“

**§ 100.** Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.“

33. In der Überschrift zu Abschnitt II sowie in den §§ 102 bis 109 (einschließlich deren Überschriften) sowie im § 125 Abs. 1 und im § 126 Abs. 1 lit. c werden die Wendungen „Bildungsanstalten für Erzieher“ und „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendungen „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ bzw. „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

34. Im § 103 Abs. 4 wird die Wendung „Institut für Heimerziehung“ durch die Wendung „Institut für Sozialpädagogik“ ersetzt.

35. § 104 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.“

36. § 106 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.“

37. § 108 samt Überschrift lautet:

#### „Klassenschülerzahl“

**§ 108.** Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.“

38. Im § 109 Abs. 2 wird die Wendung „Bundesinstitut für Heimerziehung“ durch die Wendung „Bundesinstitut für Sozialpädagogik“ ersetzt.

39. Im § 119 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8 a eingefügt:

„(8 a) Übungsschulen können auch als ganztägige Schulen geführt werden.“

40. Dem § 123 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) An ganztägigen Übungsschulen sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

41. Dem § 131 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 3 und § 81 Abs. 1 mit 1. September 1994,
2. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 4 a, § 8, § 8 a Abs. 1, § 8 d Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 2 a, § 119 Abs. 8 a und § 123 Abs. 5 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrgangs mit 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995,

## 1162 der Beilagen

9

- hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997.
3. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,
  4. § 23, § 95 Abs. 3 a, § 96 Abs. 1 und 1 a, § 97, § 98 Abs. 1 a, § 100, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1 und § 131 c mit 1. September 1993,
  5. (Verfassungsbestimmung) § 27 a mit 1. September 1993,
  6. § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 mit 1. Jänner 1996,
  7. die Grundsatzbestimmungen des § 8 a Abs. 3, § 8 d Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 2 a, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 30 Abs. 4 und § 32 Abs. 3 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind entsprechend der Z 2 in Kraft zu setzen,
  8. die Grundsatzbestimmungen des § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungs-

bestimmungen sind entsprechend der Z 1 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 bis 4 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.“

42. Nach § 131 b wird eingefügt:

**„Schulversuche zum Schuleingangsbereich**

**§ 131 c.** (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuellen Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl „,5 vH“ die Prozentzahl „,20 vH“ tritt.“

10

**1162 der Beilagen**• /<sub>2 a</sub>**Entschließung**

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird ersucht, bis Ende des Jahres 1995 dem Nationalrat einen Bericht über die Auswirkungen und die Perspektiven des durch die Novelle zum Schulpflichtgesetz und die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Anspruches auf Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Volksschule vorzulegen.

• /<sub>2 b</sub>**Entschließung**

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, anlässlich der Einführung ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen in einem Zeitraum von vier Jahren (1. September 1994 bis 1. September 1998) für eine gerechte Aufteilung von Planstellen für die dafür vorzusehenden Bundes- und Landeslehrer auf die einzelnen Landesschulratsbereiche Sorge zu tragen und unter Einbeziehung von Vertretern der Landesschulräte eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten.

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

**gemäß § 42 Abs. 5 GOG**

Jede Maßnahme, die die Aussonderung behinderter Kinder — auch in unserem Schulsystem — beendet, wird von den GRÜNEN begrüßt.

**SchülerInnen haben das Recht auf eine gemeinsame Schule** — dies beinhaltet für uns selbstverständlich die Integration „behinderter“ Kinder, die Einbeziehung von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache und die Aufhebung der Trennung in Volksschule und Sonderschule sowie Hauptschule und AHS genauso wie den Abbau der heterogenen Leistungsgruppen.

Das in der Menschenrechtskonvention festgeschriebene Recht auf Nichtaussonderung, auf ein gemeinsames Leben ist in allen gesellschaftlichen Bereichen zu realisieren. Daß das staatliche Schulsystem in unserer Demokratie dies bis heute nicht verwirklicht hat und Diskriminierung behinderter Menschen sohin akzeptiert, widerspricht nicht nur einem grundlegenden Menschenrecht, sondern ist auch eine Verletzung der erst Mitte 1992 von Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte der Kinder. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikel 2 wird mit Artikel 23 für geistig und körperlich behinderte Kinder präzisiert; „... daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.“

Die Aufgabe der österreichischen Schule muß an den „Rechten der SchülerInnen“ orientiert sein, was auch explizit im Leitparagraphen 2 zum Ausdruck kommen muß. Abgeordnete Heindl plädiert daher für eine dementsprechende Änderung „Um die Ziele

der österreichischen Schule zu erreichen, haben alle jungen Menschen das Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung.“

In jüngster Zeit beweisen uns Studien, daß unsere Schulen selbst „nichtbehinderten“ Kindern und Jugendlichen kaum mehr zumutbar sind, zum Teil sogar ihre Sozialfähigkeit und Persönlichkeit bis in die Keime menschlicher Persönlichkeit hinein zerstören. Integration ist ein wichtiger, dringend nötiger Schritt zur Reform der Schule für alle SchülerInnen.

**Im gemeinsamen Unterricht von „behinderten“ und „nichtbehinderten“ Kindern profitiert jeder von jedem, da es beim gemeinsamen Lernen um einen paritätischen, gleichwertigen und gleichbedeutenden Prozeß geht — ohne auf Kosten von etwas oder jemandem — indem alle kreativ, eigenständig handelnd neue Erkenntnisse zu gewinnen suchen.**

Die Kritikpunkte an diesem Gesetzespaket (inkl. Schulunterrichtsgesetz, Schulpflichtgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) sind vorrangig:

- **keine Umgestaltung der österreichischen Schule in eine gemeinsame Schule aller**, aber auch kein Elternrecht auf Integration (siehe dazu die genaueren Ausführungen in der Abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1045 der Beilagen Schulpflichtgesetz)
- **keine Umsetzung der Erfahrungen der Schulerprobungen**, sondern im Gegenteil ungerechtfertigte Forcierung der Kooperationsklassen, die kein adäquates Modell einer sozialen Integration sind (siehe dazu die genaueren Ausführungen in der Abweichenden Stellungnahme

der Abgeordneten Christine Heindl zu 1046 der Beilagen Schulunterrichtsgesetz sowie auch zu 1090 der Beilagen Landeslehrerdienstrechtsgesetz)

- **kein Ernstnehmen der Erfahrungen der Eltern und mit dem Kind arbeitenden Personen**, indem der demokratiepolitisch besonders wichtige Vorschlag einer „Integrationskonferenz“ — trotz der verbalen Bekennnisse zu Autonomie — abgelehnt wurde (siehe dazu die genauereren Ausführungen in der Abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1046 der Beilagen Schulunterrichtsgesetz)
- **kein Aufbau eines Sicherheitsnetzes**, um das vorliegende Gesetzespaket der „Möglichkeiten“ gegenüber negativen Entwicklungen abzusichern: keine Installierung eines Integrationsbeauftragten und kein regelmäßiger Bericht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an den Nationalrat
- **kein Auftrag an den Bundesminister für Unterricht und Kunst**, alle Maßnahmen zu setzen, damit Integrationspädagogik integraler Bestandteil der LehrerInnenaus- und -fortbildung sowohl an den Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und anderen Einrichtungen der LehrerInnenaus- und -fortbildung.

Bisher wurden die entsprechenden Maßnahmen von für das Sonderschulwesen zuständigen Beamten mitbetraut, was Umfang und Anspruch der Schulintegration bei der nunmehr flächendeckenden Durchführung im gesamten Bundesgebiet nicht mehr entspricht. Die/der weisungsunabhängige **Integrationsbeauftragte** hätte die Aufgabe, die integrativen Bestrebungen als wesentliche Innovation des österreichischen Schulwesens umfassend zu betreuen und Gesetzgeber wie Verwaltung regelmäßig über den Stand der Durchführung und allfälligen weiteren Regelungsbedarf zu informieren. Die regelmäßige Vorlage ihres/seines Berichtes an den Nationalrat entspräche der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Nichtaussonderung bzw. Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und alle ihre Einrichtungen zumäßt.

Die mit dem Gesetzespaket rund um die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle initiierte Übernahme der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in das Regelschulwesen hat prozeßhaften Charakter. Der Prozeß erfordert ständige Beobachtung und Steuerung, um den formulierten Zielsetzungen der Integration behinderter Kinder Rechnung zu tragen.

Im Ausschuß für Bürgerinitiativen und Petitionen wurde anlässlich eines Hearings „Wahrung der Menschenrechte von Familien mit behinderten Kindern/schulische Integration behinderter Kinder

und Jugendlicher“ von den Elterninitiativen ein **Motivenbericht** vorgelegt, den die GRÜNE Abgeordnete als integralen Bestandteil ihrer Abweichenden persönlichen Stellungnahme ansieht (Anhang). Der GRÜNE Antrag, diesen Text als Ausschlußfeststellung zu beschließen, wurde von den Abgeordneten bedauerlicherweise abgelehnt!

Die jahrzehntelange Diskussion um die **ganztägigen Schulformen** hat leider aus Sicht der GRÜNEN Abgeordneten nicht dazu geführt, daß die pädagogischen und gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten nun einer Realisierung zugeführt würden. Die dementsprechenden Kritikpunkte sind der Abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1129 der Beilagen Schulzeitgesetz zu entnehmen. Hier ist auch das von den Grünen vorgeschlagene **flexible Alternativ-Modell** enthalten, daß die Bedürfnisse der betroffenen SchülerInnen und Eltern sowie LehrerInnen wirklich ernst nimmt und auch die psychologischen Erkenntnisse nicht negiert.

Die mit diesem Gesetzespaket erfolgte „Aufweichung“ der **Schulgeldfreiheit** — einer gesellschaftspolitisch auch heute noch überaus bedeutsamen Forderung — ist grundsätzlich abzulehnen. Kleine Beiträge der Eltern können als Kompromiß nur dann akzeptiert werden, wenn

- damit auch gleichzeitig die Verpflichtung der Schulerhalter zum **offensiven Ausbau** der ganztägigen Schulformen in hoher Qualität verbunden ist
- das **Recht der SchülerInnen und Eltern** auf ganztätig geführte Schulen festgeschrieben wird
- sozial gestaffelte Beiträge als **Obergrenze** die Beiträge für Verpflegung und Kosten bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufweisen und als Untergrenze Null, damit Kindern aus wirklich armen Familien diese Schulform nicht verschlossen bleibt
- eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet, daß die finanziellen Verhältnisse der Familien höchstens für die Verwaltung offengelegt werden müssen, damit Diskriminierung vermieden wird
- durch eine **Vorschaurechnung** abgeklärt wird, daß die eingehobenen Beiträge höher sind als der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

Die Kritik der GRÜNEN Abgeordneten bezüglich der unterschiedlichen „Wertigkeit“ von Unterrichtsstunden und Betreuungsstunden wurde auch in der Abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1090 der Beilagen Landeslehrerdienstrechtsgesetz genauer ausgeführt. Wir möchten nochmals betonen, daß es für uns untragbar ist, neue pädagogisch falsche „**Trennungswege**“ in der Schule einzuschlagen, nur weil man über die finanzielle Verantwortung keine

## 1162 der Beilagen

13

wirkliche Einigung erzielen konnte. Das Problem des mehr als reformbedürftigen Finanzausgleiches darf nicht in die Schulen verlagert werden und eine grundsätzliche Diskussion um die Honorierung der Arbeit der LehrerInnen ist überfällig.

**ANHANG****Motivenbericht der österreichischen Eltern-Initiativen für schulische Integration**

Unter den Novellen des Schulorganisationsgesetzes nimmt die vorliegende 15. zusammen mit den korrespondierenden Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetzes einen besonderen Stellenwert ein.

Im Zentrum der Änderungen steht das Recht behinderter Kinder, stellvertretend von ihren Eltern wahrgenommen, auf gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Kindern an der Volksschule. Der besondere Bedarf an Förderung für Kinder mit Behinderungen wird jedoch weiterhin gewahrt.

Damit trägt der Gesetzgeber einer wesentlichen gesellschaftlichen und schulischen Entwicklung der letzten Dekade Rechnung. In diesem Jahrzehnt sind Eltern behinderter Kinder, zusammen mit Lehrern, nachhaltig für einen integrierten Unterricht ihrer Kinder eingetreten. Der politische Wille der Bevölkerung wurde nicht zuletzt durch die im Herbst 1992 dem Nationalrat überreichte Petition für das Recht auf gemeinsamen Unterricht behinderter wie nichtbehinderter Kinder — eine der stärksten Eingaben sein Einführung des Petitionsrechtes — eindrucksvoll wiedergegeben.

Frühere Änderungen im österreichischen Schulwesen gingen meist von Verbesserungsvorschlägen der Schulbehörden und der pädagogischen Institutionen aus.

Im Unterschied dazu erfolgte die Einrichtung von Schulversuchen zur Integration behinderter Kinder an den allgemeinen Schulen auf Grund der nachhaltigen Wünsche der betreffenden Bevölkerung selbst.

Die erste Integrationsklasse wurde im Schuljahr 1984/85 in Oberwart, Burgenland, eingerichtet. Seither waren Interesse an und Akzeptanz der integrierten Unterrichtsformen so groß, daß der Gesetzgeber bereits im Zuge der 13. SchOG-Novelle die Zahl der möglichen Schulversuche verdoppelte. Im Schuljahr 92/93 gab es im ganzen Bundesgebiet bereits rund 300 Klassen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet wurden. Mehrere tausend Schülerinnen und Schüler, von der ersten bis zur achten Schulstufe, konnten bisher an diesem Unterricht teilnehmen.

Die vorliegenden Erfahrungen, die vom Zentrum für Schulversuche in Graz ausgewertet wurden, sind die Basis für die Übertragung in das Regelschulwesen. Dabei verfolgte der Gesetzgeber eine Reihe prinzipieller Überlegungen:

- Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder ist ein gesellschaftlicher Auftrag an das Schulwesen, dem die Pädagogik durch Entwicklung und Anwendung geeigneter Methoden folgen muß.**

Dieser Grundrechtsauftrag ist vergleichbar mit dem Auftrag zur Koedukation der Geschlechter oder dem integrierten Unterricht für Kinder unterschiedlicher Staatsbürgerschaft und/oder Muttersprache.

Pädagogik und Therapie behinderter Kinder konnten in den letzten Jahren Erfahrungen damit machen, wie eine allgemeine, nichtaußerordentliche Umwelt zum gemeinsamen Nutzen behinderter und nichtbehinderter Kinder strukturiert werden kann. Bei der Umsetzung des Grundrechts auf volle Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben kann auf diese Erfahrung zurückgegriffen werden.

Vorrangig geht es darum, zu vermeiden, daß Kinder mit Behinderungen aus der Gemeinschaft aller Kinder ausgesondert werden. Diese Absicht prägte in den letzten Jahren auch den Bereich der medizinisch-therapeutischen Frühförderung sowie die Erziehung im Kindergarten. Die Schule setzt diesen Weg fort, um die Nachteile eines gesonderten Bildungsweges zu vermeiden.

Nutznießer des gemeinsamen Unterrichts sind gleichermaßen behinderte wie nichtbehinderte Kinder. Durch die Differenzierung im Unterricht wird auch den individuell unterschiedlichen Bildungsbedürfnissen nichtbehinderter Kinder besser entsprochen als in scheinbar homogenen Gruppen. Lernen miteinander und voneinander stärkt für alle Kinder sowohl Teamfähigkeit als auch die Ausschöpfung der individuellen Begabung.

- Basis des integrativen Auftrags ist die Einsicht, daß die Schule wesentlich für Anbahnung, Einübung und Vollzug sozialer Kontakte und Fertigkeiten ist.**

Kinder verbringen in der schulischen Gemeinschaft substantielle Teile ihrer Tag- und Lebenszeit. Nicht nur kognitives Lernen, sondern auch Freundschaften und Freizeitverhalten werden wesentlich im Bezugsrahmen der Schule bestimmt.

Sind behinderte und nichtbehinderte Kinder an getrennte Schulen und somit in getrennten Gemeinschaften, so wird damit auch der außerschulische soziale Kontakt dauerhaft beeinträchtigt und ist später nicht mehr herzustellen.

- Grundsätzlich soll darum die Schule am Wohnort den Bildungsauftrag für alle Kinder ihres Sprengels erfüllen und dabei Rücksicht**

**auf die besonderen Förderbedürfnissen des jeweiligen Kindes nehmen.**

Bisher war das Vorliegen einer Behinderung meist Grund für die Abweisung des betreffenden Kindes, da die jeweilige Schule den Förderbedarf nicht erfüllen konnte. Nunmehr soll die Feststellung von notwendigen pädagogischen oder auch baulichen Maßnahmen für ein bestimmtes Kind zum Anlaß für die Schulverwaltung werden, die betreffende Schule mit erforderlichem Personal, Schülung und allenfalls auch baulicher Adaptierung auszustatten.

Ein Abgehen von der Wohnsitz-Regel sollte darum nur in seltenen Ausnahmen erfolgen und muß von der Schulbehörde detailliert begründet werden. Die Begründung soll gleichzeitig eine Handhabe darstellen, durch entsprechende Verbesserungen künftige Ausnahmen zu vermeiden.

Sollte die Schulbehörde im Einzelfall ein Abgehen von der Wohnsitz-Regel erwägen, ist die soziale Situation des betroffenen Kindes genau zu berücksichtigen: Geschwister müssen die Möglichkeit zum Besuch derselben Schule haben, Freundschaften aus dem Kindergarten sollen an der Schule weitergeführt werden können usw.

- **Schule und Schulbehörde verfügen über einen organisatorischen Spielraum bei der Durchführung gemeinsamen Unterrichts, anstatt an starre Formen gebunden zu sein. Dadurch kann in Zusammenarbeit zwischen Familie, Schule, Schulbehörde und anderen Fachleuten die jeweils optimale Variante entwickelt werden.**

Der Gesetzgeber erwartet jedoch, daß die Schulbehörde auf den Erfahrungen der Schulversuche aufbaut. Dabei hat sich vor allem die „Integrationsklasse“ in Hinblick auf Qualität der Unterrichtsgestaltung und Akzeptanz durch Kinder, Eltern und Lehrer ausgezeichnet.

Generell ist der Integration des einzelnen Kindes oder weniger Kinder der Vorrang vor Unterrichtsstrukturen zu geben, die mehrere behinderte Kinder zusammenfassen. Das idealtypische Ziel wäre, innerhalb der Schulpopulation eine Zusammensetzung wiederzufinden, wie sie der allgemeinen Bevölkerung des jeweiligen Einzugsbereichs entspricht.

- **Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder ist grundlegender Bildungsauftrag an die Schule, der durch den autonomen Gestaltungsbereich der Schulen in keiner Weise eingeschränkt werden kann.**
- **Das Gesetz räumt der Entscheidung der Eltern für einen gemeinsamen Unterricht Vorrang vor Wünschen der Lehrerschaft ein. Damit wird die Elternrolle als indirekter Auftraggeber schulischer Erziehung akzeptiert.**

Zwar gibt es keine individuelle Verpflichtung für Lehrer, integrativen Schulunterricht zu halten; durch entsprechende organisatorische Maßnahmen kann die Schulbehörde daher auf Anpassungsbedürfnisse der Lehrerschaft Rücksicht nehmen.

Es ist allerdings unvermeidlich, daß auch die Lehrerschaft den Auftrag des Gesetzgebers respektiert und nach besten Kräften durchführt, so wie auch in früheren (und kommenden) Entwicklungen die Weiterentwicklung des Lehrerberufs gefordert war und sein wird.

**Nachhaltige Neuorientierung der Regelschule**

Mit der Hinwendung zu einem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder wird eine nachhaltige organisatorische Neuorientierung der Regelschule eingeleitet. Diese Änderung steht jedoch in der Kontinuität intensiver Förderung behinderter Kinder, der bisher die Sonderschulen Rechnung trugen.

Erfahrungen und Ressourcen der Sonderpädagogik sind weiterhin unverzichtbar, jedoch sollen sie im Rahmen der allgemeinen Schulen eingebracht werden. Sonderpädagogik soll künftig zum Kind kommen, anstelle das Kind zu Sonderpädagogik zu bringen. Die Verantwortung der allgemeinen Pädagogik für jedes Kind und dessen Individualität wird damit verstärkt.

Die Intensität der bisherigen Zuwendung zu behinderten Kindern soll dadurch mit dem Grundrecht auf Leben in der Gemeinschaft verbunden werden. Diese Anfang wird mit dem vorliegenden Gesetz für die Volksschule gemacht.

Das Grundrecht auf gemeinsamen Unterricht steht auch für die weiterführenden Schulstufen außer Frage. Allerdings sind noch weitere konkrete Erfahrungen in der Umsetzung des integrativen Auftrags im Bereich der Sekundarstufe erforderlich, bevor eine einheitliche gesetzliche Regelung beschlossen werden kann.

1981 stellten die Vereinten Nationen das „Jahr behinderter Menschen“ unter das Generalthema „Volle Anteilnahme und Gleichberechtigung“ (Full Participation and Equality). Die Bundesregierung übernahm in ihrer Erklärung damals dieses Prinzip, das auch für die 1992 zu Ende gegangene Dekade behinderter Menschen galt.

Die vorliegenden Änderungen der Schulgesetzgebung sind ein wesentlicher Schritt zur „vollen Anteilnahme und Gleichberechtigung“ behinderter Menschen am schulischen Leben. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Erklärung des Bundesministers für Unterricht über die weitere Entwicklung der schulischen Situation behinderter Kinder (Juli 1992), sowie dem von der österreichischen Bundes-

## 1162 der Beilagen

15

regierung beschlossenem Bundesbehindertenkonzept (Dezember 1992).

Darüber hinaus entspricht der Gesetzgeber damit der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (1990), die von Österreich ratifiziert wurde. Insbesondere wird dem Auftrag des Artikels 23

Rechnung getragen: „Die Vertragsparteien erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“